Endlager Konrad, Vorgehen bei Änderungen

Seite

	Inhaltsverzeichnis	**1**
1	Zweck	2
2	Geltungsbereich	2
3	Definitionen/Abkürzungen	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Abkürzungen	5
4	Verantwortung	6
5	Mitgeltende Unterlagen	6
6	Verfahren / Ablauf des Prozesses	6
6.1	Vorgehensweisen zur Abwicklung von Änderungen	6
6.1.1	Kenntnisgabeverfahren	7
6.1.2	Anzeigeverfahren	8
6.1.3	Zustimmungsverfahren	9
6.1.3.1	Zustimmungsverfahren gem. NB A.4-23	9
6.1.3.2	Zustimmungsverfahren bei Änderungen nach EÜ-Zustimmung zur Ausgestaltung von Anlagenteilen und Betriebsregelungen	10
6.1.3.3	Zustimmungsverfahren beim Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen	11
6.1.3.4	Für alle Zustimmungsverfahren geltende Anforderungen	11
6.1.4	Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren	11
6.2	Inhalt Veränderungsanzeige / Veränderungsantrag / Änderungsantrag / Antrag auf Zustimmung beim Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen	12
6.3	Ablauf Änderungsverfahren	13
7	Mitgeltende Formblätter	13
8	Anhänge	13

1 Zweck

Diese Verfahrensanweisung (Teil 2) dient der Erfüllung der NB A.4-23 des PFB Konrad vom 22.05.2002, Az.: 41 - 40326/3/10 und legt Folgendes fest:

- Abwicklung des Änderungsverfahrens,
- Beteiligte im Änderungsverfahren,
- Dokumentation der Abwicklung des Änderungsverfahrens.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für das gem. § 9b AtG planfestgestellte Endlager „Schachtanlage Konrad“. Sie ist bei Änderungen der Anlage und des Betriebes des Endlagers anzuwenden. Änderungen, die im Zuge der Umrüstung vorgenommen werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verfahrensanweisung, soweit sie als temporäre Zwischenzustände der Herstellung des planfestgestellten Zustandes dienen. Sie gilt auch für Anlagenteile, die der Erschließung dienen und sich außerhalb des Anlagenzaunes befinden und vom PFB erfasst wird.

Die Verfahrensanweisung gilt auch für Änderungen, die als Folge der Instandhaltung geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Es ist zulässig, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Änderungsverfahrens in der Instandhaltungsordnung eine vereinfachte formale Abwicklung festzulegen.

Sie gilt insbesondere nicht

- für Anlagenteile, die vor der Inbetriebnahme des Endlagers in Übereinstimmung mit dem PFB abgerissen oder anderweitig beseitigt werden,
- für Baustelleneinrichtungen,
- für planfestgestellte notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen,
- für Betriebsmittel, die sich zeitweise auf dem Anlagengelände befinden und nicht zur Anlage gehören,
- für Anlagenteile, die ausschließlich bei der Instandhaltung als Hilfseinrichtungen dienen,
- für die Instandhaltung (Das Verfahren zur Abwicklung von Instandhaltungsmaßnahmen ist in der Instandhaltungsordnung geregelt.),
- für vorübergehende Änderungen der Anlage oder Abweichungen in ihrer Betriebsweise, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach der Instandhaltungsordnung oder im Rahmen der Durchführung von Änderungsmaßnahmen vorgesehen werden.

3 Definitionen/Abkürzungen

3.1 Allgemeines

Das **Endlager** besteht aus den übertägigen und untertägigen Anlagenteilen.

Anlagenteile sind Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen, Systeme und Komponenten einschließlich ihrer Betriebsweise. Anlagenteile können bauliche, maschinentechnische und elektrotechnische Anlagenteile sein. Zu den baulichen Anlagenteilen zählt auch das Grubengebäude mit den Schächten und untertägigen Hohlräumen. Maschinelle Ausrüstungen über und unter Tage sind maschinentechnische Anlagenteile.

Eine **Änderung** der Anlage oder des Betriebes des Endlagers ist die Überführung des Ist-Zustandes in einen anderen Zustand, unabhängig vom Regelungsgehalt des PFB.

Eine **Veränderung** der Anlage oder des Betriebes des Endlagers ist eine Änderung, deren neuer Zustand vom Regelungsgehalt des PFB abweicht.

Der **Regelungsgehalt des PFB** umfasst

- die Entscheidung unter Kapitel A I des PFB
- die Genehmigungsunterlagen unter Kapitel A II.1 - A II.3 des PFB
- die fortgeltenden Genehmigungen unter Kapitel A II.4 des PFB
- die Nebenbestimmungen unter Kapitel A III des PFB zur Ausführung der Anlage und Ausgestaltung der Betriebsweise des Endlagers.

Nicht zum Regelungsgehalt des PFB zählen die wasserrechtlichen Erlaubnisse in den Anhängen 1 - 4.

Nicht zum Regelungsgehalt des PFB gehören auch die Betriebsplanzulassungen und sonstigen bergrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen mit Ausnahme des Rahmenbetriebsplans gem. § 52 Abs. 2a BBergG.

Wesentliche Veränderungen sind solche, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes nach § 9b Abs. 4 AtG - haben können[1)]. Das sind Veränderungen, die nach Art und/oder Umfang geeignet erscheinen, die in den Genehmigungsvoraussetzungen angesprochenen Sicherheitsaspekte zu berühren und deswegen „sozusagen die Genehmigungsfrage erneut aufwerfen“. Das heißt: Wesentlich sind Veränderungen bereits dann, wenn sie Anlass zu einer erneuten Prüfung geben, weil sie mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben können.
Unerheblich ist dabei, ob die Veränderung zu einer Verbesserung oder Verschlechterung des Sicherheitsniveaus der Anlage führen kann. Entscheidend ist nicht das Ergebnis der Prüfung,

[1)] NB A.4-23 des PFB

sondern ihr Anlass. Maßgeblich für die Frage, ob Anlass zur erneuten Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen besteht, ist die Sicht eines Sachverständigen, d. h. eine fachmännische, auf Erfahrungswissen gestützte Beurteilung.

Die bloße Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Klärung eines Sachverhaltes begründet noch nicht die Wesentlichkeit einer Veränderung.

Aus der Definition wesentlicher Veränderungen ergibt sich zugleich die Definition **unwesentlicher Veränderungen**. Danach sind unwesentliche Veränderungen solche, die nicht wesentlich sind. Sie weisen nach Art und Umfang kein besonderes Gewicht auf und können nach fachmännischer, auf Erfahrungswissen gestützter Beurteilung eindeutig das Sicherheitsniveau der Anlage nicht beeinflussen, ohne dass für diese Aussage eine besondere Prüfung der Einzelumstände erforderlich ist.

Planfestgestellte Randbedingungen des Betriebes sind Festlegungen zum Betrieb des Endlagers, die sich aus dem Regelungsgehalt des PFB ergeben und atomrechtliche Bedeutung haben.

Eine **atomrechtliche Bedeutung** liegt vor, wenn

- Anlagenteile oder Festlegungen zum Endlagerbetrieb mit der kerntechnischen Funktion des Endlagers, d. h. der Endlagerung radioaktiver Stoffe, in einem sicherheitstechnisch - funktionalen Zusammenhang stehen

oder

- wenn sonstige Anlagenteile mit den vorgenannten Anlagenteilen der Art in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, dass sie deren gefahrlosen Betrieb ermöglichen oder sich Festlegungen zum Endlagerbetrieb auf diese sonstigen Anlagenteile beziehen.

Erläuterung:
Bei dem Begriff der „atomrechtlichen Bedeutung“ geht es um die Entscheidung, ob mit der geplanten Veränderung ein Anlagenteil bzw. eine Betriebsweise betroffen ist, für die besondere Anforderungen des Atom- oder Strahlenschutzrechtes zu beachten sind. Dies ist für die Prüfung durch EÜ entscheidend, weil EÜ für die Prüfung von Sachverhalten außerhalb des Atom- und Strahlenschutzrechtes nicht zuständig ist. Die für die Definition verwendeten Kriterien „sicherheitstechnisch-funktionaler Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Stoffe“ und „Ermöglichung eines gefahrlosen Betriebes“ sind in dem vorgenannten Sinne zu verstehen“.

Die **Instandhaltung** umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von Anlagenteilen.

3.2 Abkürzungen

AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - (Atomgesetz)
AtVfV	Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes - (Atomrechtliche Verfahrensverordnung)
BBergG	Bundesberggesetz
EÜ	Eigenüberwachung Bundesendlager
NB	Nebenbestimmung
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PF-Behörde	Planfeststellungsbehörde
QSB	Qualitätssicherungsbereich
ZB/BHB	Zechenbuch/Betriebshandbuch

4 Verantwortung

Der Betreiber ist für die Erstellung und Einreichung von Kenntnisgabeschreiben, Veränderungsanzeigen, Veränderungsanträgen, Änderungsanträgen und Anträgen auf Zustimmung beim Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen sowie für die Durchführung und Dokumentation der Änderungen verantwortlich.

EÜ ist für die Prüfung eingereichter Veränderungsanzeigen und -anträge zuständig. Außerdem obliegt ihr die Zustimmung zu Veränderungen und zustimmungspflichtigen Änderungen sowie zum Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen.

Die PF-Behörde wird nach den Festlegungen in der NB A.4-23 (Anhang 1) vom Betreiber informiert und ggf. im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages tätig.

5 Mitgeltende Unterlagen

entfällt

6 Verfahren / Ablauf des Prozesses

Änderungsverfahren werden durch ein Kenntnisgabeschreiben, eine Veränderungsanzeige, einen Veränderungsantrag, Änderungsantrag oder Antrag auf Zustimmung beim Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen vom Betreiber bei EÜ eingeleitet.

Über die durchgeführten unwesentlichen Veränderungen wird die PF-Behörde unter Beifügung der zugrunde liegenden Unterlagen vom Betreiber vierteljährlich unterrichtet.

6.1 Vorgehensweisen zur Abwicklung von Änderungen

Die Abwicklung von Änderungen richtet sich nach den Anforderungen aus der NB A.4-23 (Anhang 1). Hiernach sind vier Arten von Änderungsverfahren vorgegeben. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Verfahren ist von der sicherheitstechnischen Bedeutung der Änderung abhängig. Einer dieser Verfahrensarten ist das Zustimmungsverfahren. Hierunter fallen zusätzlich die Verfahren gem. Kapitel 6.1.3.2 und 6.1.3.3.

6.1.1 Kenntnisgabeverfahren

Das Kenntnisgabeverfahren kommt zur Anwendung bei Änderungen, die mit dem Regelungsgehalt des PFB im Einklang stehen oder bei Veränderungen ohne atomrechtliche Bedeutung. Hierzu zählen:

1) Veränderungen an Anlagenteilen, die dem QSB 2 zugeordnet und nicht in der Prüfliste des Betriebsbuches/Prüfhandbuches enthalten sind

   (Ausnahme:
   Die nachfolgend beispielhaft aufgelisteten Anlagenteile des QSB 2 sind zwar in der Prüfliste enthalten, Veränderungen an diesen haben aber gleichwohl keine atomrechtliche Bedeutung:
   - Raumlufttechnische Anlage der Kabine Strahlenschutz in der Umladehalle,
   - Raumlufttechnische Anlage des Technikraums 1 Bauteil ZEA,
   - Gebäudeautomation ohne solche auf Prozessebene der raumlufttechnischen Anlagen innerhalb des Kontrollbereichs,
   - Normalstromversorgung des Einlagerungsbetriebes,
   - Erdungs- und Blitzschutzanlage,
   - Nachrichtentechnische Systeme Konrad 1,
   - Raumlufttechnische Anlagen außerhalb des Kontrollbereichs,
   - Stationäre CO_2-Feuerlöschanlagen für Raum- und Doppelbodenlöschung im QSB 2,
   - Stationäre Schaumlöschanlagen unter Tage im QSB 2,
   - Einrichtungen der manuellen Brandbekämpfung,
   - Löschwasserver- und -entsorgungssysteme,
   - Zentrales Leitsystem.)

oder

2) Veränderungen von Festlegungen zum Endlagerbetrieb ohne sicherheitstechnisch-funktionalen Zusammenhang mit der kerntechnischen Funktion des Endlagers und ohne Bezug auf sonstige Anlagenteile, die mit den die kerntechnische Funktion des Endlagers betreffenden Anlagenteile der Art in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, dass sie deren gefahrlosen Betrieb ermöglichen. Diese betrieblichen Festlegungen beziehen sich auf den konventionellen Endlagerbetrieb.

Im Kenntnisgabeverfahren wird EÜ nachträglich über die durchgeführten Änderungen/Veränderungen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Das Kenntnisgabeschreiben enthält die Beschreibung der Änderung/Veränderung und eine Begründung für die Zuordnung zu dieser Verfahrensart.

Sind für die Änderung/Veränderung Genehmigungen nach Bergrecht, Wasserrecht oder konzentriertem Fachrecht erforderlich, so sind die Anträge EÜ zur Information vorzulegen. Die Vorlage erfolgt parallel mit der Einreichung der Anträge bei der zuständigen Behörde. Mit der

Änderung/Veränderung darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung(en) erteilt wurden. EÜ erhält die Genehmigung(en) zur Kenntnis.

Nach Umsetzung der Änderung/Veränderung wird das ZB/BHB aktualisiert.

6.1.2 Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren kommt zur Anwendung bei unwesentlichen Veränderungen mit atomrechtlicher Bedeutung, die nicht den QSB 3.1 oder QSB 3.2 oder keine planfestgestellten Randbedingungen des Betriebes betreffen. Dabei handelt es sich um Anlagenteile, die dem QSB 2 zugeordnet und in der Prüfliste des Betriebsbuches/Prüfhandbuches enthalten sind.

(Ausnahme:
Die nachfolgend beispielhaft aufgelisteten Anlagenteile des QSB 2 sind zwar in der Prüfliste enthalten, Veränderungen an diesen haben aber gleichwohl keine atomrechtliche Bedeutung und werden daher im Kenntnisgabeverfahren (siehe 6.1.1) abgewickelt:

- Raumlufttechnische Anlagen der Kabine Strahlenschutz in der Umladehalle,
- Raumlufttechnische Anlagen des Technikraums 1 Bauteil ZEA,
- Gebäudeautomation ohne solche auf Prozessebene der raumlufttechnischen Anlagen innerhalb des Kontrollbereichs,
- Normalstromversorgung des Einlagerungsbetriebes,
- Erdungs- und Blitzschutzanlage,
- Nachrichtentechnische Systeme Konrad 1,
- Raumlufttechnische Anlagen außerhalb des Kontrollbereichs,
- Stationäre CO_2-Feuerlöschanlagen für Raum- und Doppelbodenlöschung im QSB 2,
- Stationäre Schaumlöschanlagen unter Tage im QSB 2,
- Einrichtungen der manuellen Brandbekämpfung,
- Löschwasserver- und -entsorgungssysteme,
- Zentrales Leitsystem.)

Die diesem Verfahren unterliegenden Veränderungen sind vor ihrer Durchführung EÜ schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der Veränderungsanzeige bei EÜ kann die Veränderung durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn EÜ innerhalb dieser Frist schriftlich begründet geltend macht, dass nach dieser Verfahrensanweisung eine andere Verfahrensart zu wählen sei oder zusätzliche Unterlagen/Informationen/Gesprächsbedarf zur Klärung erforderlich sind.

Erfordert die Veränderung eine Genehmigung nach Berg-, Wasserrecht oder konzentriertem Fachrecht, so sind die unter Ziffer 6.1.1 (Kenntnisgabeverfahren) zusätzlich genannten Bedingungen ebenfalls einzuhalten.

Nach Umsetzung der Veränderung wird das ZB/BHB aktualisiert.

Über die im Anzeigeverfahren durchgeführten Veränderungen ist die PF-Behörde unter Beifügung der Veränderungsanzeigen vierteljährlich zu unterrichten.

6.1.3 Zustimmungsverfahren

Die in diesem Verfahren abzuwickelnden Veränderungen und zustimmungspflichtigen Änderungen sowie der Wechsel von atomrechtlich verantwortlichen Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung der EÜ. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgegenstände werden nachfolgend drei Zustimmungsverfahren unterschieden:

6.1.3.1 Zustimmungsverfahren gem. NB A.4-23

Das Zustimmungsverfahren gem. NB A.4-23 kommt zur Anwendung, wenn eine der nachfolgend unter 1) oder 2) aufgeführten Veränderungen vorliegt:

1) Unwesentliche Veränderungen, die den QSB 3.1 oder QSB 3.2 betreffen.

   Hierunter fallen Veränderungen an Anlagenteilen des Endlagers, die
   - dem Schutz vor Aktivitätsfreisetzungen aus Abfallgebinden,
   - der Begrenzung der Strahlenexposition und Kontamination in Folge des Umgangs mit Abfallgebinden,
   - der Vorsorge gegen Schäden an den Abfallgebinden,
   - der Beherrschung von Störfällen mit Aktivitätsfreisetzungen aus Abfallgebinden oder
   - dem Schutz vor Einwirkungen Dritter

   dienen.

2) Unwesentliche Veränderungen, die die planfestgestellten Randbedingungen des Betriebes betreffen.

a) Hierunter fallen Veränderungen von betrieblichen Festlegungen im Regelungsgehalt des PFB, die
   - dem Schutz vor Aktivitätsfreisetzungen aus Abfallgebinden,
   - der Begrenzung der Strahlenexposition und Kontamination in Folge des Umgangs mit Abfallgebinden,
   - der Vorsorge gegen Schäden an den Abfallgebinden,
   - der Beherrschung von Störfällen mit Aktivitätsfreisetzungen aus Abfallgebinden oder
   - dem Schutz vor Einwirkungen Dritter

   dienen.

b) Darunter fallen auch Veränderungen von betrieblichen Festlegungen im Regelungsgehalt des PFB, die der
   - Begrenzung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe,
   - Überwachung der Strahlenfelder,
   - Überwachung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Anlage,

- Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe oder
- Überwachung von Immissionen in der Umgebung im Endlagerbetrieb

dienen.

Bei zustimmungspflichtigen Veränderungen ist der EÜ ein Veränderungsantrag vorzulegen.

Über die im Zustimmungsverfahren durchgeführten Veränderungen ist die PF-Behörde unter Beifügung der zugestimmten Veränderungsanträge vierteljährlich zu berichten.

6.1.3.2 Zustimmungsverfahren bei Änderungen nach EÜ-Zustimmung zur Ausgestaltung von Anlagenteilen und Betriebsregelungen

Dieses Zustimmungsverfahren leitet sich nicht aus der NB A.4-23, sondern aus anderen Nebenbestimmungen oder planfestgestellten G-Unterlagen ab, in denen eine Zustimmungspflicht für die Ausgestaltung von Anlagenteilen oder Betriebsregelungen festgelegt wurde.

Das Zustimmungsverfahren nach dieser Verfahrensanweisung kommt zur Anwendung bei:

1) Änderungen an Anlagenteilen, die von dem Regelungsgehalt des PFB abgedeckt sind, wenn

   - nach dem Regelungsgehalt des PFB für die konkrete Ausgestaltung der Anlagenteile im Zusammenhang mit der Errichtung des Endlagers eine Zustimmung der EÜ ausdrücklich vorgesehen ist und diese bereits erteilt wurde,
   - der geplante Sollzustand von der vorgenannten Zustimmung abweicht und
   - diese Änderung eine atomrechtliche Bedeutung aufweist.

2) Änderungen an Regelungen zum Betrieb des Endlagers, die von dem Regelungsgehalt des PFB abgedeckt sind, wenn

   - nach dem Regelungsgehalt des PFB für die konkrete Ausgestaltung der Betriebsweise eine Zustimmung der EÜ vor deren Einführung ausdrücklich vorgesehen ist und diese bereits erteilt wurde,
   - die geplante Betriebsweise von der vorgenannten Zustimmung abweicht und
   - diese Änderung eine atomrechtliche Bedeutung aufweist.

Bei zustimmungspflichtigen Änderungen, die vom Regelungsgehalt des PFB abgedeckt sind, ist EÜ ein Änderungsantrag einzureichen.

6.1.3.3 Zustimmungsverfahren beim Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen

Das Zustimmungsverfahren findet beim Wechsel im Verantwortungsbereich, der Abberufung und Neubestellung atomrechtlich verantwortlicher Personen Anwendung.

Vor dem Wechsel im Verantwortungsbereich, der Abberufung und Neubestellung atomrechtlich verantwortlicher Personen ist EÜ ein Antrag auf Zustimmung einzureichen.

Unmittelbar nach Vollzug des Wechsels erhält EÜ eine Kopie der an die verantwortlichen Personen übergebenen Schreiben, welche die Verantwortung übertragen, abändern oder beenden.

6.1.3.4 Für alle Zustimmungsverfahren geltende Anforderungen

Nach erteilter schriftlicher Zustimmung kann die Veränderungs- oder Änderungsmaßnahme umgesetzt oder der Wechsel der atomrechtlich verantwortlichen Personen vollzogen werden.

Ist für den zustimmungspflichtigen Vorgang eine Genehmigung nach Berg-, Wasserrecht oder konzentriertem Fachrecht notwendig, müssen auch hier vor dessen Umsetzung die unter Ziffer 6.1.1 (Kenntnisgabeverfahren) genannten zusätzlichen Bedingungen eingehalten werden.

Nach Umsetzung des zustimmungspflichtigen Vorgangs wird das ZB/BHB aktualisiert.

6.1.4 Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren

Wesentliche Veränderungen bedürfen eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bei der PF-Behörde.

Der Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsantrag wird EÜ parallel zur Kenntnis gegeben.

Erst nach Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens und Erlass eines vollziehbaren PFB oder einer vollziehbaren Plangenehmigung durch die PF-Behörde darf die wesentliche Veränderung umgesetzt werden.

6.2 Inhalt Veränderungsanzeige / Veränderungsantrag / Änderungsantrag / Antrag auf Zustimmung beim Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen

Die Veränderungsanzeige gem. Kapitel 6.1.2 / der Veränderungsantrag gem. Kapitel 6.1.3.1 enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung des Endlagers,
- Kennzeichnung des Dokuments,
- Datum,
- Beschreibung der Veränderung mit Bezeichnung der betroffenen Teile des Regelungsgehaltes des PFB,
- Beschreibung der Auswirkungen der Veränderung auf andere Anlagenteile und/oder Betriebsweisen,
- Verweis auf Zusammenhänge mit anderen Veränderungen,
- Beschreibung besonderer Schutzmaßnahmen für die Durchführung,
- Geplanter Beginn und Dauer der Maßnahme,
- Angabe des durchzuführenden Änderungsverfahrens mit Begründung,
- Liste der beiliegenden Unterlagen,
- Ersteller, Unterschrift.

Der Änderungsantrag gem. Kapitel 6.1.3.2 enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung des Endlagers,
- Kennzeichnung des Dokuments,
- Datum,
- Geplanter Beginn und Dauer der Maßnahme,
- Angabe des durchzuführenden Änderungsverfahrens mit Begründung,
- Liste der beiliegenden Unterlagen,
- Ersteller, Unterschrift.

Der Antrag auf Zustimmung beim Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen gem. Kapitel 6.1.3.3 enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung des Endlagers,
- Kennzeichnung des Dokuments,
- Datum,
- Geplanter Beginn des Wechsels,
- Position im Betrieb, Unterstellung und Überstellung, Verantwortungs- und Aufgabenbereich, Weisungsbefugnisse, Vertretungsregelung und Nachweis der erforderlichen Fachkunde, Zuverlässigkeit und Qualifikation,
- Ersteller, Unterschrift.

6.3 Ablauf Änderungsverfahren

Der Ablauf des Änderungsverfahrens richtet sich nach der Verfahrensart (vgl. Kapitel 6.1). Der Betreiber erstellt für die Veränderungsanzeige / Veränderungsantrag / Änderungsantrag / Antrag auf Zustimmung beim Wechsel atomrechtlich verantwortlicher Personen die unter Kapitel 6.2 aufgelisteten Unterlagen und leitet sie EÜ zu. EÜ prüft die Unterlagen und zieht unter den Voraussetzungen des AtG Sachverständige hinzu. EÜ fordert, falls erforderlich, schriftlich weitere Informationen mit Begründung an und unterrichtet den Betreiber über den Stand der Arbeiten. Die erforderlichen Entscheidungen werden dem Betreiber schriftlich mitgeteilt. Das Änderungsverfahren ist mit der Aktualisierung der Dokumentation abgeschlossen. Der Betreiber setzt EÜ davon schriftlich in Kenntnis.

Für den Fall der wesentlichen Veränderung stellt der Betreiber einen Antrag nach § 9b AtG. Es finden das AtG und die AtVfV Anwendung.

7 Mitgeltende Formblätter

keine

8 Anhänge

Anhang 1 (Nebenbestimmung A.4-23 des Planfeststellungsbeschlusses)

Anhang 2 (Zuordnungsmatrix nach Qualitätssicherungsbereichen)

Anhang 3 (Einstufung von Änderungen/Veränderungen in Verfahrensarten)

Anhang 4 (Schematischer Verfahrensablauf bei Änderungen/Veränderungen)

Anhang 1

Nebenbestimmung A.4-23 des Planfeststellungsbeschlusses Konrad vom 22.05.2002

Geplante wesentliche Veränderungen sind der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung des atomrechtlichen Zulassungsverfahrens vorzulegen, da gemäß § 9b Abs. 1 AtG die wesentliche Veränderung der Anlage oder des Betriebes eines Endlagers für radioaktive Abfälle der Planfeststellung oder -genehmigung bedürfen. "Wesentliche Veränderungen" sind die Änderungen, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes - hier: § 9b Abs.4 AtG - haben können. Hierzu würde insbesondere die Einlagerung von radioaktiven Abfällen, die nur mit dem Ziel der Endlagerung eingeführt werden sollten, ohne dass sie im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie und dem sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen im Geltungsbereich des Atomgesetzes stünden, zählen, ebenso die Übertragung hoheitlicher Befugnisse zur Einrichtung bzw. zum Betrieb des Endlagers Schacht Konrad auf Dritte gemäß § 9a Abs. 4 Satz 1 AtG , soweit hierdurch die Zulassungsvoraussetzungen i.S. des § 7 Abs. 2 Nummern 1 bis 4 AtG berührt werden können. Die atomrechtliche Aufsicht ist über die Planung möglicher wesentlicher Veränderungen in Kenntnis zu setzen. Der Planfeststellungsbehörde obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Entscheidung über die "Wesentlichkeit" einer Veränderung.

Geplante unwesentliche Veränderungen sind der atomrechtlichen Aufsicht anzuzeigen. Die Veränderungsanzeigen müssen die geplante Veränderung genau beschreiben, müssen Beginn und Dauer der Maßnahme angeben, sowie eine Einstufung der Veränderung hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit im Hinblick auf die Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss und den zugehörigen Genehmigungsunterlagen enthalten. Über die durchgeführten unwesentlichen Veränderungen ist die Planfeststellungsbehörde unter Beifügung der zugrunde liegenden Unterlagen vierteljährlich zu unterrichten.

Unwesentliche Veränderungen hinsichtlich Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Systemen und Komponenten, die in den QS-Bereich 3.1 oder 3.2 eingestuft sind, und unwesentliche Veränderungen an den planfestgestellten Randbedingungen für den Betrieb des Endlagers bedürfen darüber hinaus vor ihrer Durchführung der Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht.

Alle übrigen Änderungen an Anlagenteilen, Systemen, Komponenten und Betriebsweisen, die z. B. Konkretisierungen der Ausführungen zur Folge haben und sich innerhalb der Festlegungen und Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses und der Genehmigungsunterlagen bewegen, sind ohne vorherige Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zulässig. Die atomrechtliche Aufsicht ist über durchgeführte Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Vor Errichtung des Endlagers ist für alle Arten von Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Systemen und Komponenten sowie der planfestgestellten Randbedingungen für den Betrieb des Endlagers eine Verfahrensanweisung zu erstellen, in der die Abwicklung von Veränderungen und die Prüfbeteiligungen je nach der sicherheitstechnischen Bedeutung einer geplanten Änderung festgelegt sind. Die Verfahrensanweisung hat die festgelegten Kenntnisgabe- , Anzeige- und Berichtspflichten zu beachten. Sie ist der atomrechtlichen Aufsicht vor Errichtung des Endlagers zur Zustimmung vorzulegen.

Anhang 2

Zuordnungsmatrix nach Qualitätssicherungsbereichen

Unter Berücksichtigung der Qualitätssicherungsbereiche (QSB) für die atomrechtlichen Verfahren ergibt sich folgende Zuordnungsmatrix:

Verfahrensarten	Kenntnisgabe-verfahren	Anzeigever-fahren	Zustimmungs-verfahren	Plangenehmigungs-/ Planfeststellungs-verfahren
QS-Bereich 2[1)]	a, b	c	e	f
QS-Bereich 3[1)]	/	/	d, e	f

a) Änderungen, die mit dem Regelungsgehalt des PFB im Einklang stehen:
nachträgliche Kenntnisgabe an EÜ

b) Veränderungen ohne atomrechtliche Bedeutung:
nachträgliche Kenntnisgabe an EÜ

c) Unwesentliche Veränderungen mit atomrechtlicher Bedeutung außerhalb von QSB 3.1 oder QSB 3.2:
vorherige Anzeige an EÜ

d) Unwesentliche Veränderung mit atomrechtlicher Bedeutung (Fallvarianten Kapitel 6.1.3.1):
vorherige Zustimmung EÜ

e) Zustimmungspflichtige Änderungen (Fallvarianten Kapitel 6.1.3.2):
vorherige Zustimmung EÜ

f) Wesentliche Veränderung:
Plangenehmigung oder Planfeststellungsbeschluss

[1)] Die Einstufung der Anlagenteile in Qualitätssicherungsbereiche richtet sich nach der EU 344 unter Berücksichtigung von Umstufungen durch NB des PFB Konrad.

Anhang 3

Einstufung von Änderungen / Veränderungen in Verfahrensarten

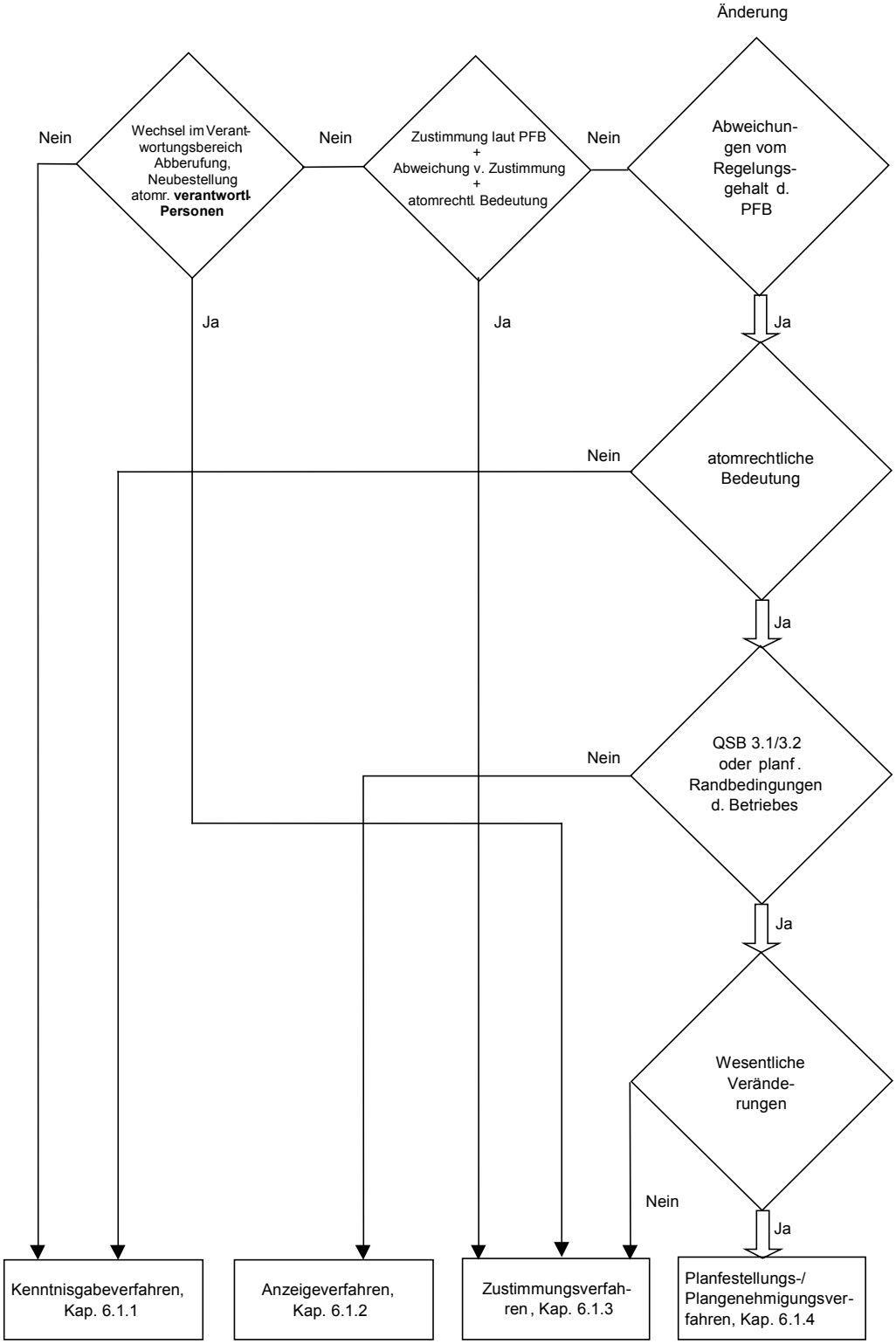

Anhang 4

Schematischer Verfahrensablauf bei Änderungen / Veränderungen

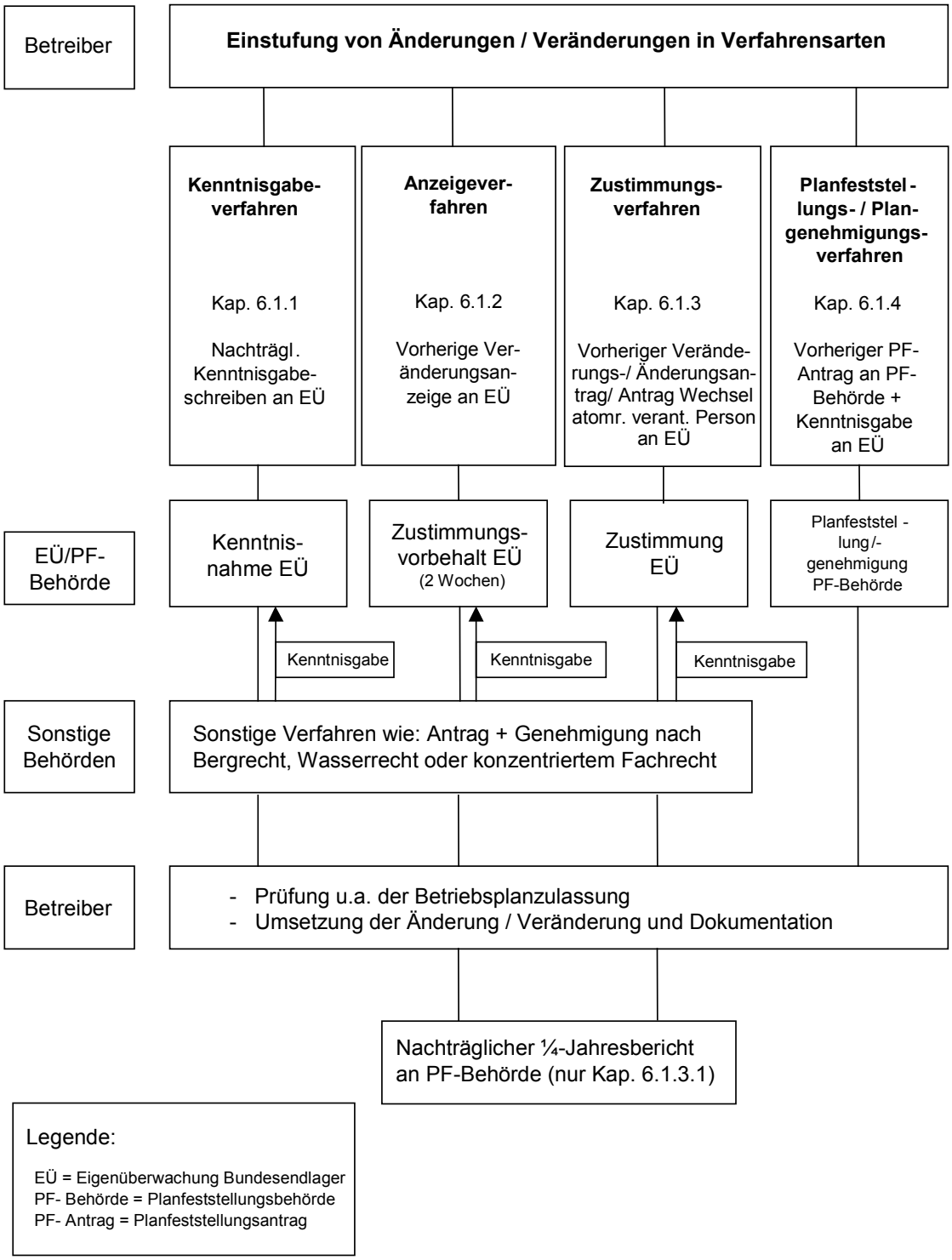

Legende:

EÜ = Eigenüberwachung Bundesendlager
PF- Behörde = Planfeststellungsbehörde
PF- Antrag = Planfeststellungsantrag